

**I. Satzung zur Änderung
der
Friedhofssatzung
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in der Sitzung am 26.11.2015 für die Friedhöfe der Stadt Rotenburg a. d. Fulda und des Stadtteiles Lispernhausen folgende I. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg an der Fulda vom 25.06.2009 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel I

§ 14 Absatz 1 der Friedhofssatzung wird wie folgt ergänzt:

g) Urnenbaumgrabstätten (Friedpark Rotenburg-Altstadt)

§ 28 a wird der bestehenden Friedhofssatzung neu hinzugefügt.

§ 28 a Urnenbaumgrabstätten (Friedpark)

- (1) Der Friedpark ist ein Bereich innerhalb des Friedhofs Rotenburg-Altstadt, der weitestgehend der Natur überlassen bleiben soll und parkartig gepflegt wird.
- (2) Es werden nur Gemeinschaftsbäume belegt. Der Erwerb einer Urnenbaumgrabstätte vorab sowie der Erwerb ganzer Bäume ist nicht möglich.
- (3) Es werden Urnen-Einzelbaumgrabstätten und Urnen-Partnerbaumgrabstätten (für maximal 2 Urnen nebeneinander) abgegeben. Bei der Belegung der Urnen-Partnerbaumgrabstätten wird jeweils die nächste Stelle für den Partner freigehalten. Urnenbaumgrabstätten können nicht verlängert werden.
- (4) Die Lage der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (5) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre je Urnenbeisetzung, ab dem Tag der Bestattung.
- (6) An jedem Baum wird eine Gedenktafel aufgestellt. Auf dieser Gedenktafel wird seitens der Friedhofsverwaltung ein wetterfestes Schild angebracht, auf dem Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen eingraviert sind. Das Anbringenlassen eines Schildes ist keine Pflicht.

- (7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen und Bepflanzungen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (8) Die Pflegearbeiten werden seitens der Friedhofsverwaltung aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Wiesenflächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs besteht nicht. Eigenmächtiges Schneiden von Pflanzen, Hecken, Bäumen und der Wiesenfläche ist nicht gestattet.
- (9) Für die Urnenbeisetzung ist ausschließlich die Benutzung einer biologisch abbaubaren Aschekapsel und Schmuckurne zulässig.
- (10) Die Bestattung im Friedpark ist für Jedermann möglich. § 3 Abs. 2 dieser Satzung findet für den Friedpark keine Anwendung.

Artikel II

Die Änderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die I. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda wird hiermit ausgefertigt.

Rotenburg a. d. Fulda, den 27. November 2015

Der Magistrat



Grünwald
Bürgermeister